

M 9 S 14.50248



Eingang

11. AUG. 2014

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) [REDACTED] 1989
- 2) [REDACTED] 1990
- 3) [REDACTED] 2006

gesetzlich vertreten durch den Vater [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

zu 1) bis 3) wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1) bis 3) bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle München

Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 9. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dürig-Friedl als
Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 17. Juli 2014

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Mai 2014 (5722415-423) wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige und reisten am 24. Januar 2014 über Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 3. Februar 2014 haben sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Die Antragsteller zu 1) und 2) sind verheiratet und Eltern der Antragstellerin zu 3), die am [REDACTED] 2006 geboren wurde.

Nach dem EURODAC-Treffern vom 28. Februar 2014 haben die Antragsteller am 28. Januar 2014 Asylanträge in Ungarn gestellt.

Mit Schreiben vom 24. April 2014 gaben die zuständigen ungarischen Behörden einem Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 17. April 2014 statt.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2014 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig ab (Ziff. 1) und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Ziff. 2).

Die Asylanträge seien nach § 27 a AsylVfG unzulässig, da Ungarn aufgrund der dort bereits gestellten Asylanträge gemäß Art. 18 Abs. 1 b Dublin III-VO für die Behandlung der Asylanträge zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für ein Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO seien nicht ersichtlich.

Die Bevollmächtigten der Antragsteller erhoben mit Schriftsatz vom 16. Mai 2014 Klage (M 9 K 14.50246) mit dem Antrag auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 5. Mai 2014 und der Verpflichtung der Beklagten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylverfahren der Kläger in eigener Zuständigkeit durchzuführen und zu bescheiden.

Zugleich wurde gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

In Ungarn lägen weiterhin systemische Mängel vor. Nach neueren Erkenntnisquellen würden Rückkehrer zunächst inhaftiert und hätten keine effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten. Eine entsprechende Gesetzesänderung sei in Ungarn zum 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Antragstellerin zu 3) sei erst 8 Jahre alt und wäre von der Inhaftierungspraxis genauso betroffen.

Im Übrigen sei die Antragstellerin zu 2) wegen einer reaktiven Angststörung mit depressiver Anpassungsstörung nach traumatischen Erlebnissen, mittelschwere depressive Episode (ICD 10 F.32.2) reiseunfähig. Ein vorläufiger Arztbrief

über eine stationäre Behandlung ab dem 20. Mai 2014 (Bl. 90 der Gerichtsakte - GA) und ein fachärztlich-psychotherapeutisches Gutachten vom 10. Juli 2014 wurden dem Gericht vorgelegt.

Das Bundesamt legte die Behördenakten vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in diesem sowie im Verfahren M 9 K 14.50246 und die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Eine im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO vorgenommene Abwägung der privaten Interessen der Antragsteller an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage mit dem öffentlichen Interesse an einem Sofortvollzug der Abschiebungsanordnung auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Erkenntnismittel ergibt, dass die Erfolgsaussichten der Klage jedenfalls offen sind. Nach dem derzeitigen Sachstand sprechen gewichtige Gründe dafür, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 5. Mai 2014 rechtswidrig ist und die Antragsteller in ihren Rechten verletzt.

Die Asylanträge der Antragsteller sind möglicherweise nicht deshalb nach § 27 a AsylVfG unzulässig, weil ein anderer Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das Gericht geht zwar grundsätzlich von einer Zuständigkeit Ungarns gemäß Art. 13 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) aus.

Im vorliegenden Fall besteht nach der im Eilverfahren anhand der vorliegenden Unterlagen nur möglichen summarischen Prüfung unter Umständen die

Zuständigkeit der Beklagten für die Prüfung der Asylanträge nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO. Danach ist Voraussetzung, dass es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedsstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr der unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtscharta mit sich bringen. Unter dieser Voraussetzung setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat die Prüfung der Zuständigkeitskriterien nach Kap. 3 der Dublin III-VO fort, um die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates, gegebenenfalls die eigene Zuständigkeit festzustellen.

Mit Beschluss vom 19. März 2014 (10 B 6.14 - juris) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Asylbewerber nur dann nicht an den europarechtlich zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden darf, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedsstaat aufgrund systemischer Mängel so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber auch im konkret zu entscheidenden Einzelfall dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Systemischer Mangel in diesem Zusammenhang bedeutet, dass dies der Regelfall ist.

Die Unterbringung von Familien mit Kindern in Ungarn weist nach den vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen hinreichende Anhaltspunkte dafür auf, dass ein solcher systemischer Mangel vorliegt. Die Rechtslage sowie deren Vollzug erlaubt es in Ungarn, dass asylsuchende Familien mit Kindern im Alter bis zu 18 Jahren in Haft genommen werden. Nach dem Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn des UNHCR vom April 2014 war seit Dezember 2010 in Ungarn eine Inhaftierung von Familien mit Kindern für bis zu 30 Tage gestattet, ohne dass festgestellt werden konnte, dass dies nur als

äußerste letzte Maßnahme geschehen ist. Auch die seit dem 1. Juli 2013 jetzt geltende Rechtslage erlaubt dies weiterhin als besondere, speziell für Asylbewerber bestimmte Unterbringungsform. Grundsätzlich soll die Haft nach dem Gesetz nur auf der Grundlage einer Würdigung des Einzelfalles und nur dann verhängt werden, wenn die damit verfolgten Zwecke nicht mit milderem Mitteln erreicht werden können. In der Praxis ist dies zweifelhaft. Nach den Feststellungen des Helsinkikomitees Ungarn vom Mai 2014 wird auch bei Familien mit Kindern von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht. Anfang April 2014 waren 40% der erwachsenen, männlichen Asylsuchenden in Haft, darunter auch Minderjährige (S. 2). Eine eingehende Prüfung des Einzelfalles und der gesetzlich vorgesehenen milderem Mittel erfolgt nach den Beobachtungen anderer Organisationen nicht (AIDA-Asylum Information Data Base, National Country Report Hungary v. 13.12.2013; OHCHR, Working Group on Arbitrary Detention, Statement upon the conclusion of its visit to Hungary, 23.9. - 2.10.2013, <http://www.ohchr.org>).

Nach dieser Erkenntnislage besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass für die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Ungarn Haft angeordnet würde, da der Haftgrund einer Verzögerung des Asylverfahrens bei einer Weiterreise während des laufenden Verfahrens angenommen werden würde. Die Haftbedingungen für Familien mit Kindern sind nach allen Quellen nicht angemessen. Deshalb bestehen vorliegend gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Inhaftierung der Antragsteller eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtscharta darstellt. Vor allem die Inhaftierung von Kindern kann auch bei einer gemeinsamen Unterbringung mit den Eltern nach der Rechtsprechung des EGMR (U.v. 19.1.2012 - juris) gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, wenn den Bedürfnissen der Kinder nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Dies dürfte zugleich einen Verstoß gegen die Rechte des Kindes in Art. 24 EU-Grundrechtscharta darstellen. Dem Kindeswohl ist bei der

Entscheidung über die Zuständigkeit nach der Dublin III-VO besonders Rechnung zu tragen (EuGH, U.v. 6.6.2013 - C-648/11 - juris).

Unerheblich ist, ob derzeit von einer Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 2) und damit von einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis auszugehen ist. Sofern die Zuständigkeit der Beklagten für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO gegeben ist hat dies zur Folge, dass auch der Erlass der Abschiebungsanordnung in Ziff. 2 des Bescheides nach § 34 a i.V.m. § 27 a AsylVfG rechtswidrig ist.

Angesichts der zumindest offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache überwiegen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die privaten Interessen der Antragsteller - insbesondere im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin zu 3).

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dürig-Friedl

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift

München, 7.8.14

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Levy

